



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Paket mit Rückschein
Galata Chemicals GmbH
Chemiestraße 22
68623 Lampertheim

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/Da 43.1-53e 621-1/13-Galata-ESO-1

Bearbeiter: Herr Wolfanger
Durchwahl: 06151/12-6372
Fax: 06151/12-3700
Email: helmut.wolfanger@rpda.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 17.07.2018

Datum: 28. März 2019

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 17. Juli 2018 wird der Firma

Galata Chemicals GmbH
Chemiestr. 22
68623 Lampertheim

nach § 16 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 2 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Lampertheim
Gemarkung Lampertheim
Flur 30
Flurstück 252/3
Gebäude L51, K51 und L71

die ESO-Anlage wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

I.A

Die Genehmigung berechtigt zu

- Erhöhung Tonnage von [redacted] auf [redacted] Jahrestonnen an [redacted] Verbindungen und von [redacted] auf [redacted] Jahrestonnen an [redacted]
- Durchführung von Betriebsversuchen bis [redacted] t/a
- Aufstellung [redacted], [redacted], [redacted] und [redacted]
- Flexible Tanklagerbelegung im Tanklager K51 gemäß folgender Tabelle

Belegungsmatrix Tanklager K51						
Werkstoff	Tank	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
Edelstahl	T0001	○	○	X		○
Edelstahl	T0002	○	○	X		○
Edelstahl	T0003	○	○	X		○
Aluminium	T0004	○	○	X		
Aluminium	T0005	○	○	X		
Aluminium	T0006	○	○	X		
Stahl	T0007	X	○	○		
Stahl	T0008	X	○	○		
Stahl	T0009	X	○	○		
Aluminium	T0010				X	
Aluminium	T0011				X	
Edelstahl	T0012					X
Edelstahl	T0013					X
Edelstahl	T0014	○	○	○		X
Aluminium	T0015	○	X	○		
Edelstahl	T0017	○	○	X		○

X = Standardbelegung
○ = optionale Belegung

- Änderung des [redacted]- und des [redacted]sverfahrens
- Errichtung eines Kühlturmes L71
- Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß WHG § 59 Absatz 2
- Änderung bzw. Wegfall von Nebenbestimmungen

I.B

Für die Rahmengenewhmigung nach § 6 Abs. 2 für die bestehende Anlage und die unter Punkt I.A genehmigten Änderungen wird folgender Begrenzungsrahmen festgelegt:

1. Noch nicht in der ESO-Anlage durchgeführte Synthesen zur Erzeugung von [REDACTED] Substanzen (z.B. andere [REDACTED] Öle) dürfen dann durchgeführt werden, wenn die Referenzenthalpie und adiabatische Temperaturerhöhung gemäß Ziffer I.B.2 nicht überschritten werden.
2. Für alle zukünftigen Reaktionen beträgt die maximale adiabatische Referenz-Temperaturerhöhung $\Delta T_{ad} = [REDACTED]$ K. Die Referenzenthalpie beträgt maximal für den Reaktor Ro300: $\Delta_R H = -[REDACTED]$ kJ/kg Reaktionsmasse.
3. Die Durchführung endothermer Reaktionen ist unbeschränkt zulässig solange sie den grundsätzlichen Reaktionen ([REDACTED] Produkte und [REDACTED]) der ESO-Anlage entsprechen.
4. Die Durchführung von exothermen Reaktionen, welche nicht den Bedingungen des TRAS 410 entsprechen, ist nicht zulässig.
5. Exotherme Reaktionen, bei denen Edukte, Zwischenprodukte (auch In-Situ), Produkte oder Reaktionsmischungen Zersetzungstemperaturen besitzen, welche innerhalb der durch die adiabate Temperaturerhöhung maximal erreichbare Temperatur der Synthese liegen, dürfen erst nach einer Risiko- und Gefahrenanalyse und nach dem Ergreifen der hieraus erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden.
6. Exotherme Reaktionen, die im Störfall zu Freisetzung von Gasmengen führen, die durch die vorhandenen Ableitsysteme nicht beherrscht werden können, dürfen nicht durchgeführt werden.
7. Sofern künftige Synthesen die unter I.B.2 genannte adiabatische Temperaturerhöhung oder die maximale Reaktionsenthalpie überschreiten sind diese gemäß § 15 Abs.1 BImSchG anzuzeigen.
8. Die Relevanz und Gefährlichkeit der neuen Stoffe i.S. des Ausgangszustandsberichts (AZB) darf sich gegenüber den bislang genehmigten Stoffen nicht erhöhen bzw. relevante gefährliche Stoffe i.S. des AZB dürfen nicht an anderen, bislang nicht untersuchten Teilbereichen des Anlagengrundstückes eingesetzt werden.

9. Es dürfen nur Gefahrstoffe eingesetzt werden, die die in Tabelle 1 genannten Gefahrenmerkmale erfüllen:

Gefahrenmerkmal nach CLP-Verordnung – Gefahrenhinweis (H-Sätze)	
Gesundheitsgefahren	
Acute Tox. 3	H [REDACTED]
Acute Tox. 4	H [REDACTED]
	H [REDACTED]
Skin Corr.1, 1A, 1B, 1C	H [REDACTED]
Skin Irrit.2	H [REDACTED]
Eye Dam. 1 und Irrit.2	H [REDACTED] u. H [REDACTED]
Kann vermutlich Krebs erzeugen	H351 (nur Dieseldieselkraftstoff oder Heizöl)
Asp. Tox. 1	H [REDACTED]
Gefahrenmerkmal nach CLP-Verordnung – Gefahrenhinweis (H-Sätze)	
Physikalische Gefahren	
Kann die Atemwege reizen	H [REDACTED]

10. In den Tanklagern ist eine Lagerung von Stoffen ausgeschlossen, wenn die folgenden Ausschlusskriterien zutreffen:
- mangelnde Medienbeständigkeit
 - mangelnde physikalische Beständigkeit (z. B. thermische Zersetzung) des Lagerguts bei den Lagerbedingungen.
 - gefährliche Reaktion mit einem im gemeinsamen Auffangraum gelagerten Stoff/Gemisch (Zusammenlagerungskriterien).
11. Die derzeitige sicherheitstechnische Ausstattung der Syntheselinien dient als Referenz für die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung neuer Synthesen.

I.C

Die Rahmengenemigung erstreckt sich nicht auf Synthesen,

- die eine höhere sicherheitstechnische Ausstattung erfordern (z. B. höheres Safety Integrity Level),
- die nicht den grundsätzlichen Synthesetypen und Produkten der ESO-Anlage entsprechen, davon sind sowohl exotherme als auch endotherme Synthesen betroffen,
- für die Stoffe mit anderen Gefahrenmerkmalen als in der Tabelle in I.B.9 aufgeführt sind erforderlich sind,
- die den Einsatz krebserzeugender Stoffe benötigen.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der hiermit genehmigten Anlagenteile begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

II. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt im Rahmen des § 13 BImSchG folgende Genehmigungen ein:

- Baugenehmigung nach § 64 HBO für den Kühlturm L71
- Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit der Einleitung des Abwassers der ESO-Anlage in die ZABA der BASF Lampertheim GmbH nach § 59 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 WHG.

Hinweis:

Eventuell erforderliche Erlaubnisse nach § 8 WHG sind nach § 13 BImSchG ausdrücklich von der Bündelungswirkung des Immissionsschutzrechtes ausgenommen und bleiben daher einem gesonderten Wasserrechtsverfahren dem Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße vorbehalten.

III.

Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 17.07.2018, Ergänzungen von August 2018.
2. Projektbezogener Sicherheitsbericht vom 09.07.2018, 3. Fortschreibung, Revision 01
3. die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Inhaltsverzeichnis:

Kapitel 1:	Anträge, Formulare 1/1 bis 1/2
Kapitel 2:	Inhaltsverzeichnis
Kapitel 3:	Kurzbeschreibung
Kapitel 4:	Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten
Kapitel 5:	Standort und Umgebung der Anlage
Kapitel 6:	Anlagen – und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung, Formulare 6/1 und 6/3
Kapitel 7:	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten, Formulare 7/1 bis 7/6
Kapitel 8:	Luftreinhaltung, Formulare 8/1 und 8/2
Kapitel 9:	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung, Formulare 9/1 und 9/2
Kapitel 10:	Abwasserentsorgung, Formular 10
Kapitel 11:	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen
Kapitel 12:	Abwärmenutzung
Kapitel 13:	Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen
Kapitel 14:	Anlagensicherheit, Formulare 14/1 und 14/3
Kapitel 15:	Arbeitsschutz, Formulare 15/1 und 15/2
Kapitel 16:	Brandschutz, Formulare 16/1.1 bis 16/1.4
Kapitel 17:	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 62 WHG), Formulare 17/1 und 17/2
Kapitel 18:	Bauantrag/Bauvorlagen, Formulare Bauaufsichtsbehörde
Kapitel 19:	Unterlagen für sonstige Konzessionen , Emissionshandel und Naturschutz, Formular 19/1
Kapitel 20:	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Formulare 20/1 und 20/2 zur UVP
Kapitel 21:	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
Kapitel 22:	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser, Formular 20
Kapitel 23:	Anhänge

IV.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

Ausgenommen von der Fortgeltung sind folgende Nebenbestimmungen:

Az. Bescheid	Datum	Nebenbestimmung	Regelung
III/2 - 53 b 04.051 - D Bd 2 Ubd 1 -	06.11.1967	9	Ausführung der Anlage mit ex-geschützten Einrichtungen
III/2 - 53 b 04.051 - D Bd 2 Ubd 1	19.12.1967	9	Ausführung der Anlage mit ex-geschützten Einrichtungen
IV/5 - 53 b 04.051 - D Bd 2, Ubd	16.10.1968	13	Ausführung der Anlage mit ex-geschützten Einrichtungen
IV 5-53e201-CL-23	12.07.1976	1.3	Fortdauer von Nebenbestimmungen
		1.4	Überwachung Arbeitsschutz nach §V1 20a GewO
		1.5	Mitteilung bei Störungen
		5.13	Ausführung der Anlage mit ex-geschützten Einrichtungen
		5.15	Ausführung der Anlage mit ex-geschützten Einrichtungen

Az. Bescheid	Datum	Nebenbestimmung	Regelung
IV 5-53e201-CL-23	12.07.1976	5.16	Ausführung der Anlage mit ex-geschützten Einrichtungen. Zur [REDACTED] siehe Ziffer IV.1.3 dieses Bescheides
		5.17	Räume, in denen brennbare Flüssigkeiten gelagert werden, dürfen keine Bodenabläufe haben
		6.3, 6.4, 6.5, 6.6	Ausführung der Anlage mit ex-geschützten Einrichtungen
		8.1. und 8.3	Emissionsgrenzwerte und Ableitbedingungen
IV 5-53e201-CL-23a	17.07.1984	12	Emissionsgrenzwert [REDACTED]
V32-53e621-CWL-23b	16.08.1990	30	Ausführung der Anlage mit ex-geschützten Einrichtungen. Zur [REDACTED] siehe Ziffer IV.1.3 dieses Bescheides
		37	Sicherung von Deckel des [REDACTED] tanks
IV/Da 43.2-53e621-CVA-24a	08.12.2004	2.2	Messintervall
		5.1	Emissionsgrenzwerte

1.3

Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass der Flammpunkt der „[REDACTED]“, unabhängig von der jeweiligen aktuellen Konzentration, größer ist als [REDACTED]°C.

Begründung:

Der in der ESO Anlage verwendete Rohstoff mit der Bezeichnung „[REDACTED] %“ kann laut Sicherheitsdatenblatt der Hersteller eine Konzentration von [REDACTED] im Bereich von [REDACTED] aufweisen. Unter Beachtung der Nebenbestimmung IV.1.3 fällt die „[REDACTED]“ nicht unter den Geltungsbereich der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, die einen Flammpunkt von maximal [REDACTED]°C benennt und kann somit keine explosionsgefährliche Atmosphäre bilden.

1.4

Anforderungen des Staubexplosionsschutzes sind bei Handhabung explosionsfähiger Stäube immer umzusetzen.

1.5

Die folgenden Nebenbestimmungen früherer Genehmigungen gelten mit den aufgeführten Änderungen fort:

Az. Bescheid	Datum	Nebenbestimmung	Änderung
III/2 - 53 b 04.051 - D Bd 2 Ubd 1 -	19.12.1967	7	Die Anzahl und Art der Feuerlöcher wird mit der Werkfeuerwehr der BASF Lampertheim GmbH abgesprochen.
IV/5 - 53 b 04.051 - D Bd 2, Ubd	16.10.1968	10	Die Anzahl und Art der Feuerlöcher wird mit der Werkfeuerwehr der BASF Lampertheim GmbH abgesprochen.
IV 5-53e201-CL-23	12.07.1976	1.5	Mitteilung bei Störungen gemäß 12. BImSchV und Nebenbestimmung IV.1.4 dieses Bescheides
		1.8	Die Sicherheitsunterweisungen bzw. Sicherheitsbelehrungen sind jährlich, die Unterweisungen zu den erforderlichen Schutzeinrichtungen alle 2 Jahre durchzuführen.
		2.3	Die Anzahl und Lage der Sicherheitsausgänge sind gemäß der Fluchtwegerichtlinie ASR A2.3 auszuführen.
		2.14	Es wird auf eine Notversorgung der Instrumenten- und Regelluft verzichtet. Die Armaturen gehen bei Ausfall in Sicherheitsstellung.
		4.9	Die Beleuchtung ist gemäß der Arbeitsstättenverordnung ASR A3.4 auszuführen.

Az. Bescheid	Datum	Nebenbestimmung	Änderung
IV 5-53e201-CL-23	12.07.1976	4.10	Die notwendigen Schallschutzmaßnahmen sind gemäß der Arbeitsstättenverordnung TRLV Lärm sowie TRLV Vibrationen auszuführen
		4.12	Die Wartungen der Sicherheitseinrichtungen sind gemäß der BetrSiV festzulegen.
		5.9	Die Wartungen der Sicherheitseinrichtungen sind gemäß der BetrSiV festzulegen.
		5.11	Die Wartungen der Sicherheitseinrichtungen sind gemäß der BetrSiV festzulegen.
		6.1	Die Überprüfung hat gemäß DGUVV3 zu erfolgen
IV 5-53e201-CL-24	12.08.1976	3	Siehe Ziffern IV.1.2 und 1.4 dieses Bescheides
IV 5-53e201-CL-23a	17.07.1984	3	Siehe Ziffern IV.1.2 und 1.4 dieses Bescheides
		6	Die Anzahl und Art der Feuerlöcher wird mit der Werkfeuerwehr der BASF Lampertheim GmbH abgesprochen.
V32-53e621-CWL-23b	16.08.1990	35	Die Gefährdungsbeurteilung ist nach BetrSiV durchzuführen.
IV/Da 43.2-53e621-CVA-24a	08.12.2004	3.2	Die Anzahl und Art der Feuerlöcher wird mit der Werkfeuerwehr der BASF Lampertheim GmbH abgesprochen.
		4.1	Notstromversorgung der Rührwerksantriebe Ro100 bis Ro700 sowie der Temperatur- und Füllstandmeseinrichtungen der Reaktoren Ro100 bis Ro700 Es wird auf eine Notversorgung der Instrumenten- und Regelluft verzichtet. Die Armaturen gehen bei Ausfall in Sicherheitsstellung, so dass bei Energieausfall kein Schaden eintritt.
		7.1	Korrektur Schreibfehler. Richtig ist 16 05 08*

1.6

Die Nebenbestimmung 5.14 des Bescheides Az.: IV 5-53e201-CL-23 vom 12.07.1976 wird wie folgt neu formuliert:

Mit ätzenden oder giftigen Stoffen drucklos betriebene oder befüllte Apparate, Behälter .o.ä. müssen mit einem Hochalarm ausgestattet sein oder durch andere technische Einrichtungen gegen Überlaufen gesichert sein. Bei Erreichen, des höchstzulässigen Füllstandes muss der Füllvorgang sofort unterbrochen werden.

Begründung:

Es wird beantragt die Nebenbestimmung durch „Die Art der Alarme wird nach BetrSiV festgelegt.“ zu ersetzen. Da sich in der BetrSiV keine Regelungen hinsichtlich von Alarmen gibt, kann die Nebenbestimmung nicht geändert werden.

1.7

Die Nebenbestimmungen 7.3 und 7.4 des Bescheides Az.: IV 5-53e201-CL-23 vom 12.07.1976 werden, ausgenommen der Immissionswert für den Aufpunkt im Grabungsland, nicht geändert.

Die Nebenbestimmung 6.1 des Bescheides IV/Da 43.2-53e621-CVA-24a vom 08.12.2004 ersetzt die o.g. Nebenbestimmung hinsichtlich des Immissionswertes für den Aufpunkt im Grabungsland. Sie wird nicht wie beantragt gestrichen.

Begründung:

Der Hinweis, dass die Werte der TA Lärm gelten ist so nicht anwendbar. Die TA Lärm ist eine Verwaltungsvorschrift und richtet sich als solche nur an die Behörden, welche sie z. B. durch Nebenbestimmungen umsetzen. Die TA Lärm hat keinerlei Bindungswirkung für Dritte. Materiell sind die Nebenbestimmungen 7.3 und 7.4 unverändert gültig.

1.8

Die Nebenbestimmung 1.3 des Bescheides IV 5-53e201-CL-23 vom 12.07.1976 wird dahingehend geändert, dass die Nebenbestimmungen aus den in Bezug genommenen Bescheiden weitergelten, es sei denn in dieser Genehmigung werden Abweichungen oder Neuregelungen getroffen.

1.9

Die Nebenbestimmung 27 des Bescheides V32-53e621-CWL-23b vom 16.08.1990 wird nicht gestrichen.

Begründung:

Obwohl es sich bei der Löschwasserversorgung um eine vertragliche Vereinbarung mit der BASF handelt ist der Betreiber der ESO-Anlage primär für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung verantwortlich. Wie das im Binnenverhältnis mit der BASF Lampertheim GmbH geregelt wird, ist für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die darin enthaltenen Nebenbestimmungen nicht von Belang.

1.10

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.11

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.12

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.13

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.14

Es sind vor Inbetriebnahme Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen mindestens folgende Themen enthalten sein müssen:

- Be- und Entladevorgänge
- Ein- und Auslagerung
- Abfüllvorgänge
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

2. Termine, Messungen

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt), mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.2

Zur Feststellung, ob die unter den Ziffern 3.1.3 – 3.1.5 dieses Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die im Lande Hessen gemäß § 26 BImSchG bekannt gegeben ist.

2.3

Das Konzept der Emissionsmessungen, einschließlich der Randbedingungen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde sowie des Hess. Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie. Dazu ist diesen Behörden mindestens 14 Tage vor den vorgesehenen Messterminen ein entsprechender Messplan zur Zustimmung vorzulegen.

2.4

Die Emissionsmessungen haben bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen zu erfolgen.

2.5

Für Batch-Prozesse ist der Emissionsmesswert über die Dauer des Batches zu mitteln.

2.6

Über die Messtermine sind die zuständige Überwachungsbehörde und das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, mindestens 14 Tage vor Durchführung der Messungen zu informieren.

2.7

Dem Messinstitut ist schriftlich aufzutragen, unverzüglich einen Messbericht anzufertigen und zwei Exemplare der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.8

Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach der erstmaligen Messung sind wiederkehrend Emissionsmessungen von einer Messstelle gemäß Ziffer IV 2.2 dieses Bescheids durchführen zu lassen. Für die wiederkehrenden Messungen gelten die Nebenbestimmungen IV 2.3, IV 2.4, IV 2.5 und IV 2.6 dieses Bescheides entsprechend.

2.9

Beim erstmaligen Einsatz oder Herstellung von Stoffen, welche unter die Klasse I-III der Ziffer 5.2.4, Klasse I oder II der Ziffer 5.2.5 der TA-Luft fallen ist eine Messung gemäß Ziffer IV.2.2 – 2.7 durchführen zu lassen.

2.10

Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach der erstmaligen Messung i.S.d. Ziffer IV.2.8 spätestens jedoch beim erneuten Einsatz/Herstellung dieser Stoffe sind wiederkehrend Emissionsmessungen von einer Messstelle gemäß Ziffer IV 2.2 dieses Bescheids durchführen zu lassen. Für die wiederkehrenden Messungen gelten die Nebenbestimmungen IV 2.3, IV 2.4, IV 2.5 und IV 2.6 dieses Bescheides entsprechend.

Die Messung kann mit der regelmäßigen Wiederholungsmessung nach Ziffer IV.2.7 zusammen durchgeführt.

Einzelheiten zu diesen Messungen sind mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, abzustimmen.

3. Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

Hinweis:

Soweit im Folgenden auf die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) Bezug genommen wird, handelt es sich um die TA-Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. Nr. 25 – 29/2002, S. 511 - 605).

3.1.1

Vor Beginn der Produktion ist sicherzustellen (organisatorisch oder durch eine Verriegelungsschaltung), dass die Abluftreinigungsanlagen eingeschaltet und betriebsbereit sind.

3.1.2

Diese Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende gesamte Emission (Summierung über alle Quellen und ggf. Summierung über alle Stoffe einer Stoffklasse).

3.1.3

Die in der Abluft der Anlage enthaltenen organischen Emissionen dürfen gemäß Ziffer 5.2.5 TA-Luft den Massenstrom von **0,50 kg/h** gemessen als Gesamt-C nicht überschreiten.

3.1.4

Innerhalb des Massenstromes für Gesamtkohlenstoff darf auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse insgesamt der Massenstrom für Stoffe der Klasse I, Ziffer 5.2.5 TA-Luft () den Wert von **0,10 kg/h** und für Stoffe der Klasse II den Massenstrom von **0,5 kg/h** nicht überschreiten. Die hier geregelte Begrenzung gilt für alle Stoffe der Klasse I oder II die innerhalb der Rahmengenenehmigung eingesetzt werden.

3.1.5

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen gemäß Ziffer 5.2.1 TA-Luft dürfen den Massenstrom von **0,20 kg/h** oder die Massenkonzentration von **20 mg/m³** nicht überschreiten. Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von **0,20 kg/h** darf im Abgas die Massenkonzentration von **15 mg/m³** nicht überschritten werden.

Für staubförmige organische Stoffe, welche der Klasse I Ziffer 5.2.5 TA-Luft zuzuordnen sind, ist für die Gesamtanlage ein Massenstrom von **0,10 kg/h** einzuhalten.

3.1.6

Die Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Ausfall, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen sind zu dokumentieren (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

3.1.7

Die Nebenbestimmungen der Ziffer IV.3 ersetzen alle bisherigen Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung.

4. Wasserecht

4.1

Im Abwasser aus der Abschlammung des Kühlturms dürfen folgende Stoffe und Stoffgruppen nicht enthalten sein, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung nach 28 Tagen nicht erreichen,
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindungen) und Mercaptobenzthiazol,

4.2

Der Nachweis, dass diese Stoffe nicht eingesetzt werden kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben der Hersteller keine der unter 1.) genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten sind.

Dieses Betriebstagebuch ist in Abstimmung mit dem Betreiber der nachgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage zu führen.

4.3

Die Kühlwassereinleitung ist mit allen relevanten Daten der Firma BASF zur Verfügung zu stellen, damit diese die Daten in das Kühlwasserkataster aufnehmen kann.

5. Arbeitsschutz

5.1

Die Schichtbesetzung in der ESO-Anlage beträgt gemäß Kapitel 15.1.1 maximal 3 Mitarbeiter, mindestens jedoch 1 Mitarbeiter. Sofern nur 1 Schichtmitarbeiter anwesend ist, ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen bzw. in Verbindung mit einem Tarifvertrag vorgeschriebenen Pausenzeiten eingehalten werden können. Dabei ist auch sicherzustellen, dass in diesen Zeiten die Anlage nicht unbeaufsichtigt ist. Dies ist in Form einer Betriebsanweisung festzulegen.

5.2

Es ist von der Betriebsleitung eine Gefährdungsbeurteilung und daraus resultierend eine Betriebsanweisung zu erstellen, die verbindlich vorgibt, welche Verfahrensschritte bzw. betrieblichen Tätigkeiten abhängig von der Schichtstärke noch zulässig sind bzw. welche Arbeiten von den Mitarbeitern ggf. nicht mehr ausgeführt werden dürfen.

5.3

An Wochenenden mit 12h Schicht-Betrieb ist bei der Schichtstärke zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass den Mitarbeitern Pausen in angemessener Dauer zur Verfügung stehen und die Arbeitszeit in erheblichem Umfang Zeiten der Arbeitsbereitschaft oder des Bereitschaftsdienstes umfassen soll.

6. Abfallrecht

6.1

Bei der Produktion fallen die folgenden Abfälle an, die unter den genannten Abfallschlüssel zu entsorgen sind:

interne Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel	Bezeichnung
Ab80 ()	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
Ab81 (gebrauchtes)	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen
Ab82 (Verpackungen mit Restanhaftungen)	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Ab83 (Aufsaug- und Filtermaterialien)	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Ab84 (gebrauchte Schutzanzüge/Arbeitsschutzmittel/Betriebsmittel)	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Ab85 (Reinigungsabfälle von Behältern und Separatoren)	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände

Hinweise zum Abfallrecht:

1.

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

2.

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

7. Brandschutz

7.1

Die brandschutztechnische Stellungnahme vom 06.03.2018 zum Kühlturm Gebäude L053, erstellt vom Leiter der Werkfeuerwehr BASF Lampertheim GmbH, , ist vollumfänglich umzusetzen.

7.2

Für das Gebäude L53 sind die Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 anzupassen.

7.3

Für Arbeiten am Kühlturm L71 ist anstelle des Sprinklerschutzes eine mobile Brandmeldeanlage einzusetzen, die eine Alarmmeldung auf die betriebliche Brandmeldeanlage überträgt.

7.4

Für Reparaturen, Abststellungen usw. am Kühlturm L71 ist ein Konzept über die Brandschutzmaßnahmen zu erstellen, wie das Objekt überwacht wird.

7.5

Bei Renovierung und bei Revisionen am Kühlturm L71 ist ein Freigabebescheinungsverfahren anzuwenden, in dem festgelegt ist, ob ein Sicherheitsposten bei Feuerarbeiten aufzustellen ist. Nach Beendigung von Feuerarbeiten ist eine Nachkontrolle durchzuführen und der Arbeitsbereich mit der mobilen Brandmeldeanlage zu überwachen. Dies gilt bis zur Wiederinbetriebnahme des Kühlturms L71.

7.6

Die Werkfeuer der BASF Lampertheim GmbH ist bei Maßnahmen am Kühlturm L71 gemäß Ziffer 7.4 und 7.5 immer einzubinden.

7.7

Die ausführenden Gewerke haben nach Beendigung ihrer Arbeiten die Konformität ihrer Leistungen mit den einschlägigen Vorschriften und der brandschutztechnischen Stellungnahme zu bestätigen.

7.8

Nach Abschluss der Baumaßnahmen und vor der Inbetriebnahme ist eine brandschutztechnische Abnahme durch die Werkfeuerwehr der BASF Lampertheim GmbH erforderlich. Der Ersteller des Brandschutzkonzeptes ist hierzu schriftlich einzuladen.

8. **Baurecht**

8.1

Der Ausführungsbeginn ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. (Baubeginnsanzeige). Zur Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens hat die Bauherrschaft einen geeigneten Bauleiter nach § 51 HBO zu bestellen (§ 48 Abs. 4 HBO).

8.2

Die geprüfte Statik ist vor Ausführung vorzulegen (1-fach).

8.3

Die Bescheinigung zur Überwachung der Rohbauarbeiten durch den Prüflingenieur / Nachweisberechtigten für Standsicherheit gemäß § 73 Abs. 2 HBO nach § 59 Abs. 3 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt ist vorzulegen.

8.4

Die Anzeige der Rohbaufertigstellung, verantwortlich von Bauherrschaft und Bauleitung unterschrieben ist vorzulegen.

8.5

Die Mitteilung über Benutzung der Anlage bzw. die Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. (Fertigstellungsmeldung)

8.6

Es sind die beigegefügtten Vordrucke zu verwenden.

9. Boden- und Grundwasserschutz – AZB

9.1

Das Grundwasser und der Boden des Anlagengrundstückes sind für die im Ausgangszustandsbericht (AZB) beschriebenen Flächen für das Grundwasser mindestens alle fünf und für den Boden mindestens alle zehn Jahre auf die relevanten Stoffe, die im Anhang 22 der Antragsunterlagen aufgeführt sind, zu überwachen.

Die Überwachung ist gemäß den jeweiligen gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen. Ggf. müssen Analyseverfahren noch entwickelt und validiert werden.

Die Frist für die festgelegte Überwachung beginnt mit der Inbetriebnahme der beantragten Anlage.

Begründung:

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens sind §§ 6 Abs. 1 Nr.1, 12 Abs.1 und Abs. 2a BImSchG, 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3 lit. C 9. BImSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

9.2

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Relevante Stoffe sind die nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bestimmten und im AZB aufgeführten Stoffe. Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen haben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen. Der zuständigen Immissionschutzbehörde sind unverzüglich nach Einstellung des Betriebs der Anlage ein Untersuchungskonzept zur Abstimmung und sodann das Ergebnis der Untersuchung einschließlich eines quantifizierten Vergleichs des Endzustands mit dem Ausgangszustand vorzulegen. Haben sich seit Vorlage des letzten Ausgangszustandsberichts z. B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probenahme zu berücksichtigen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage sind § 12 Abs.1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG. Bei der Rückführungspflicht handelt es sich um eine Genehmigungsvoraussetzung gem. § 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (LR-Mann, S.12 Rn.133). Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um einen quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Hinweis:

Für den Parameterumfang bzw. die Wahl der Analysenparameter zur Beschreibung der Belastung des Bodens und des Grundwassers mit den relevanten gefährlichen Stoffen [REDACTED] und [REDACTED], sollte bei den Wiederholungsmessungen für die Untersuchung im Grundwasser auf die entsprechenden Anionen [REDACTED] und [REDACTED] analysiert werden, die besser geeignet sind als die Elemente [REDACTED] und [REDACTED].

10. Gesundheitsrecht – Legionellenvorsorge

10.1

Vor Inbetriebnahme des Kühlturms ist eine Gefährdungsbeurteilung durch hygienisch fachkundiges Personal durchzuführen mit dem Ziel eine Freisetzung von mikroorganismenhaltigen Aerosolen zu vermeiden.

10.2

Mindestens alle zwei Wochen ist durch den Betreiber das Nutzwasser hinsichtlich seiner chemischen, physikalischen und mikrobiologischen Kenngrößen zu überprüfen. Dabei ist u.a. die Anlage 2 der 42 BImSchV zu beachten.

10.3

Die Mitarbeiter sind regelmäßig bezüglich der Gefahrenabwehrpläne zu unterweisen.

10.4

Unterweisungen bezüglich der Gefahrenabwehrpläne müssen in regelmäßigen Intervallen stattfinden.

11. Wartung und Instandhaltung

11.1

Sicherheitsrelevante Anlagenteile im Sinne der StörfallV sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

11.2

Alle sonstigen Anlagenteile sind ebenfalls regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

11.3

Es ist sicherzustellen, dass die Anlagen nur von qualifiziertem Personal gewartet und Instand gehalten werden.

11.4

Das Personal ist über die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen bei der Arbeit zu unterweisen und zu schulen.

12. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

12.1

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

12.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

V.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

Letzte Genehmigungen und Anzeigen

Die letzte Genehmigung nach § 16 BImSchG ist vom 08.12.2014 Az.: IV/DA 43.2-53e621- CVA-24a. Die letzte Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist vom 18.10.2017, Anzeigebestätigung vom 20.11.2017, Az.: IV/Da 43.1-53e621-1/13-Galata-ESO-1(A1) (Einbau eines Separators und Vereinheitlichung der Rohrleitungsnennweiten im Bereich der Trocknung).

Verfahrensablauf

Die Firma Galata Chemicals GmbH in Lampertheim hat am 17. Juli 2018 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der ESO-Anlage (Rahmengen Genehmigung) beantragt.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde am 11.12.2018 erstmalig der Antragstellerin zur Stellungnahme per E-Mail übersandt. Die Antragstellerin hatte dazu am 17.01.2019 Stellung genommen. Dabei hat die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass im Antrag vergessen wurde, die zu ändernden und zu streichenden Nebenbestimmungen alter Genehmigungen zu nennen. Dies im Rahmen des Anhörungsverfahrens nachgeholt. Der Antragstellerin wurde der geänderte Genehmigungsbescheid am 13.03.2019 erneut zur Stellungnahme per E-Mail zugesandt. Die Antragstellerin hat dazu am 25.03.2019 Stellung genommen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger am 27.08.2018 (Stanz. Nr. 35, S. 1009) veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und zusammenfassende Beurteilung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Brand- und Katastrophenschutz und Wasserwirtschaft sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Magistrat der Stadt Lampertheim - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - hinsichtlich abfalltechnischer Fragen, Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Lärmschutzes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes und abwassertechnischer Belange.

Gemäß der §§ 5 und 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt,
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagenteile nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung und Lärmschutz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Mit dem Vorhaben sind zwar keine Änderungen der Emissionen der Anlage verbunden, da aber eine Rahmengen许migung erteilt wird, ist es erforderlich, die Emissionen der Anlage in Bezug auf die potentiell einsetzbaren Stoffe neu festzulegen. Dafür sind die Nebenbestimmung der Ziffer IV.3 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Die Prüfung der Unterlagen ergab ferner, dass keine zusätzlichen Bedingungen, Auflagen bzw. Hinweise hinsichtlich Lärmschutz erforderlich sind. Die Antragstellerin konnte den Nachweis führen, dass es durch die beantragte Änderung und die Kapazitätserhöhung zu keiner Erhöhung der Lärmemissionen kommt, die zu einer Belästigung der Nachbarschaft führen könnte.

Sicherheitsbericht:

Der projektbezogene Sicherheitsbericht wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, geprüft. Mängel wurden keine festgestellt.

Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, sind nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Die vorliegenden Unterlagen waren zur Beurteilung der abwassertechnischen Fragen ausreichend und vollständig.

Die anfallen Abwasserteilströme werden durch spezielle Behandlungsverfahren wie Oberphasenabtrennung durch Fettabscheider, Separation der wässrigen Phase und Neutralisation behandelt und dann über die vorhandene zentrale Abwasserbehandlungsanlage der BASF Lampertheim GmbH abgeleitet. Aufgrund der beschriebenen Abwasserzusammensetzung und den Erfahrungen in der Vergangenheit kann davon ausgegangen werden, dass hierdurch keine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung erfolgt in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) der BASF Lampertheim GmbH zu befürchten ist.

Mit einer Verschlechterung der Abwasserqualität im Ablauf der ZABA ist nicht zu rechnen. Durch ein jährlich vorzulegendes Abwasserkataster wird nachgewiesen, dass die Anforderungen des Anhangs 22 der Abwasserverordnung eingehalten werden.

Zudem ist durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Galata Chemicals GmbH und der BASF Lampertheim GmbH die Behandlung der Abwässer in der ZABA der BASF und die Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen geregelt.

Deshalb konnte dem Antrag auf Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit der Einleitung dieses Abwasserteilstromes in die ZABA der BASF Lampertheim GmbH nach § 59 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 WHG zugestimmt werden.

Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist festzustellen, dass nur Anlagen von dem Vorhaben betroffen sind, die der Gefährdungsstufe A der AwSV unterliegen und für die keine Anzeigepflichten oder die Pflicht zur Eignungsfeststellung vorliegt. Für diese Anlagen sind keine besonderen Anforderungen zu stellen und deshalb auch keine Nebenbestimmungen erforderlich.

Arbeitsschutz

Die in Kapitel 15 der Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz können als ausreichend angesehen werden. Die Nebenbestimmungen in Ziffer IV.5 sind dabei einzuhalten, insbesondere ist die erforderliche Mindestschichtstärke sicherzustellen. Dafür dienen die Nebenbestimmungen in Ziffer IV.5.

Brandschutz

Der abwehrende Brandschutz wird durch die anerkannte Werkfeuerwehr der BASf Lampertheim GmbH am Standort Lampertheim sichergestellt, so dass unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer IV.7 dieser Genehmigung, der Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, einen ausreichenden Brandschutz bestätigt.

Bau- und Planungsrecht

Das Einvernehmen der Stadt Lampertheim gemäß § 36 Abs. 1 BauGB war nicht erforderlich, da die Anlage in einem per Bebauungsplan festgelegten Industriegebiet liegt, es wurde dennoch erteilt.

Bodenschutz und Ausgangszustandsberichts (AZB)

Im vorliegenden Ausgangszustandsbericht vom 22.07.2015, aktualisiert zum 13.09.2018, ist der Zustand von Boden und Grundwasser für die relevanten gefährlichen Stoffe auf dem Anlagengelände ausreichend beschrieben. Dem Ausgangszustandsbericht wird von Seiten des Bodenschutzes zugestimmt, die geänderte Anlage kann somit mit Vorlage dieses Bescheides in Betrieb genommen werden. Die Nebenbestimmungen in Ziffer IV.9 dienen der Konkretisierung und Festlegung der Überwachungspflichten zu Boden und Grundwasser.

Gesundheitsschutz – Legionellenvorbeugung

Mit Inkrafttreten der 42. BImSchV sind die Betreiber von Kühlanlagen verpflichtet besondere Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Freisetzung von mikrobiologisch belasteten Aerosolen zu treffen. Seitens des Gesundheitsamtes des Kreises Bergstraße wurden hinsichtlich des Betriebs des Kühlturms L53 keine Bedenken geäußert. Die Nebenbestimmungen in Ziffer IV.10 dienen der Konkretisierung der vom Betreiber zu treffenden Maßnahmen.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich u.a. auf die Hessische Bauordnung (HBO) und auf in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegte Vorschriften. Sie dienen insbesondere Baurecht, Brandschutz, Wasserrecht und der allgemeinen Sicherheit.

Unter den o.g. Voraussetzungen war die Genehmigung zu erteilen, da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S. 622). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt**

Im Auftrag

(Wolfanger)

Anlagen